

Zwischen

dem Landkreis Sömmerda
vertreten durch den Landrat Herrn Harald Henning
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

und

dem Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat Herrn Harald Zanker
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

wird nachfolgende

**Zweckvereinbarung gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)
zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Erdgaslieferung**

geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Nordhausen, Sömmerda, Greiz, Kyffhäuser, Schmalkalden-Meiningen und der Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Erdgaslieferungen für einen Zeitraum von 4 Jahren durchzuführen. Dieser Vereinbarung können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der vorstehend genannten Landkreise sowie weitere Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Sömmerda abschließen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Erdgasausschreibung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Erdgasversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Sömmerda. Dieser verpflichtet sich, diese

Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Sömmerda wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt.

Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung. Der Zuschlag an den Erdgaslieferanten erfolgt durch den Landkreis Sömmerda als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Erdgaslieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Erdgaslieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.

- (2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung, haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.
- (3) Der Landkreis Sömmerda hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer nach vorheriger Absprache der beteiligten Landkreise bezüglich der Entstehung von Kosten.
- (4) Der Landkreis Sömmerda übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Erdgaseinkaufskooperation.
Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.
- (5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Beteiligten entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jeder Beteiligte im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Sömmerda vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 58 VgV) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat für die Dauer der Vertragslaufzeit. Dabei ist die Ausschreibung so zu gestalten, dass vom Bieter, bezogen auf die Gesamterdgasmenge, ein für alle Beteiligten einheitliches Preisangebot abgegeben wird ohne Rücksicht auf u.U. bestehende Unterschiede in der territorialen Kostenstruktur.

§ 3 Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig, unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt.
Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Erdgasmenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Sömmerda ist berechtigt, von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Sömmerda oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten, insbesondere den konkreten Erdgasbedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5 Dauer des Erdgaslieferungsvertrages

In den Ausschreibungsunterlagen wird eine Vertragslaufzeit (Rahmen- und Erdgasliefervertrag) von 4 Jahren festgelegt. (01.01.2021 bis 31.12.2024)

§ 6 Schriftform/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Damit endet nicht die Kostentragungspflicht nach § 3.

Unberührt hiervon bleiben weiterhin gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

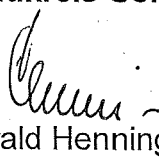
§ 8

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Sömmerda und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Sömmerda, 28. MAI 2020

Landkreis Sömmerda


Harald Henning
Landrat

Landratsamt Sömmerda
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Unstrut-Hainich-Kreis

Harald Zanker
Landrat